

# EVALUIERUNG: UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN DER DATEN- ETHIKKOMMISSION

Evaluation zur Umsetzung der Empfehlungen der Datenethikkommission durch die Bundesregierung und die Europäische Kommission

26. Oktober 2021

## Impressum

Verbraucherzentrale  
Bundesverband e.V.

Team  
Digitales und Medien

Rudi-Dutschke-Straße 17  
10969 Berlin

[digitales@vzbv.de](mailto:digitales@vzbv.de)

# INHALT

<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>2</b>
<b>II. GESAMTFAZIT</b>	<b>2</b>
<b>III. BEWERTUNGSMETHODE</b>	<b>4</b>
<b>IV. EVALUIERUNG DER UMSETZUNG EINZELNER EMPFEHLUNGEN</b>	<b>4</b>

## I. EINLEITUNG

Im Oktober 2019 hat die Datenethikkommission (DEK) der Bundesregierung nach über einem Jahr intensiver Arbeit die zentralen Handlungsempfehlungen zu den Themen Künstliche Intelligenz (KI), algorithmische Systeme und Datenpolitik vorgestellt. Diese Empfehlungen enthalten wichtige Aufgaben für die Bundesregierung und den europäischen Gesetzgeber.

Als Mitglieder wurden neben dem Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) Vertreter:innen der Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft benannt. Durch die paritätische Besetzung repräsentieren die von der DEK erarbeiteten Handlungsempfehlungen daher einen breiten gesellschaftlichen Konsens.

Der vzbv hat im Oktober 2019 die Empfehlungen ausführlich bewertet und aufgezeigt, welche Aufgaben sich hieraus für die Bundesregierung und die EU-Kommission ergeben. Der vzbv wird die Umsetzung einiger zentraler Empfehlungen der DEK durch die Bundesregierung und die EU-Kommission deshalb regelmäßig evaluieren. Im Oktober 2020 hatte der vzbv eine erste Jahresbilanz zur Umsetzung der DEK-Empfehlungen durch die Bundesregierung und EU-Kommission gezogen.

## II. GESAMTFAZIT

Der Prozess zur Etablierung eines Rechtsrahmens für KI auf EU-Ebene wurde im Laufe des Jahres weiter vorangetrieben. Die EU-Kommission hat im April 2021 mit dem Artificial Intelligence Act (AIA)<sup>1</sup> ein Gesetzespaket zur KI-Regulierung vorgelegt. Inhaltlich aber bleiben EU-Kommission und - in der Gesamtschau - auch die Bundesregierung bisher in ihren aktuellen Vorhaben deutlich hinter den hier evaluierten Empfehlungen der DEK zurück.

---

<sup>1</sup> Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (COM(2021) 206 final) (2021), URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021PC0206&from=EN> [Access: 10.08.2021].

So hat sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme<sup>2</sup> zum Weißbuch zur KI der EU-Kommission<sup>3</sup> zwar für einen etwas feiner granulierten risikobasierten Regulierungsansatz von KI ausgesprochen, bleibt aber mit Blick auf verbindliche Transparenzvorgaben und Nachvollziehbarkeit der Systeme für Verbraucher:innen so zurückhaltend wie die EU-Kommission und damit hinter den Empfehlungen der DEK zurück.

Die Fortschreibung der 2018 verabschiedeten nationalen KI-Strategie der Bundesregierung<sup>4</sup> wurde im Dezember 2020 vorgelegt. Leider sind die hier skizzierten Vorhaben der Bundesregierung zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für eine vertrauenswürdige KI zu vage und bleiben deutlich hinter den verbraucherfreundlichen Empfehlungen der DEK zurück.

Die EU-Kommission und die Bundesregierung scheinen hier unter starkem Druck der Wirtschaft zu stehen. Dabei wird von Wirtschaft wie auch Politik häufig übersehen, dass ein großer Teil des berechtigten Misstrauens gegen algorithmische Systeme darauf beruht, dass für Außenstehende nicht nachvollziehbar ist, inwieweit diese Systeme die rechtlichen Rahmenbedingungen beachten und beispielsweise Verbraucher:innen nicht ungerechtfertigt diskriminieren. Würden die Vorschläge der DEK zu Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Qualitätsvorgaben und unabhängiger Kontrolle dieser Systeme umgesetzt werden, würde auch das Vertrauen der Verbraucher:innen in diese Technologie steigen und damit die Akzeptanz für deren Einsatz im Alltag. In der Datenstrategie der Bundesregierung<sup>5</sup> vermisst der vzbv ein deutliches Bekenntnis zu einem Verbot von De-Anonymisierung und Aufhebung von Pseudonymisierung. Auch eine Verschärfung und Konkretisierung des Rechtsrahmens für Profilbildung und Scoring wird nicht aktiv angestrebt. Es steht zu befürchten, dass Verbraucher:innen weiterhin vor ungerechtfertigter Profilbildung nicht geschützt werden.

Die Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale“ des Deutschen Bundestages („Enquete KI“) hat Ende Oktober 2020 ihren Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen vorgelegt.<sup>6</sup> Hierunter finden sich viele verbraucherrelevante Empfehlungen, die sich mit denen der DEK decken (etwa zu umfassender Transparenz für Verbraucher:innen oder Qualitätsanforderungen an die Systeme etc.).

---

<sup>2</sup> Die Bundesregierung, „Stellungnahme der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland zum Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“, 2020 <<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/stellungnahme-breg-weissbuch-ki.html>> [zugriffen 23.09.2020].

<sup>3</sup> Europäische Kommission, „Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz – Ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen“, COM(2020) 65 final, 2020, S. 1–26 <[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020\\_de.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/commission-white-paper-artificial-intelligence-feb2020_de.pdf)> [zugriffen 28.09.2020].

<sup>4</sup> Bundesregierung: Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung (2018), URL: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Technologie/strategie-kuenstliche-intelligenz-der-bundesregierung.html>; Bundesregierung: Strategie Künstliche Intelligenz der Bundesregierung - Fortschreibung 2020 (2020), URL: [https://www.denkfabrik-bmas.de/fileadmin/Downloads/Publikationen/strategie-kuenstliche-intelligenz-der-bundesregierung-fortschreibung-2020\\_barrierefrei.pdf](https://www.denkfabrik-bmas.de/fileadmin/Downloads/Publikationen/strategie-kuenstliche-intelligenz-der-bundesregierung-fortschreibung-2020_barrierefrei.pdf).

<sup>5</sup> Datenstrategie der Bundesregierung (2021). URL: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/datenstrategie-der-bundesregierung-1845632> [zugriffen: 23.08.2021].

<sup>6</sup> Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz – Gesellschaftliche Verantwortung und wirtschaftliche, soziale und ökologische Potenziale“. Deutscher Bundestag, URL: [https://www.bundestag.de/ausschuesse/weitere\\_gremien/enquete\\_ki](https://www.bundestag.de/ausschuesse/weitere_gremien/enquete_ki) [Access: 03.09.2021].

Obwohl die DEK ihre Empfehlungen bereits vor gut zwei Jahren veröffentlicht hat, bleibt festzuhalten, dass bereits jetzt erkennbar ist, dass einige Aspekte, die aus Verbrauchersicht wesentlich sind, in den bislang auf den Weg gebrachten Vorhaben fehlen. In ihrer Positionierung zu den europäischen Regeln zur Künstlichen Intelligenz gibt sich die Bundesregierung insgesamt zu zögerlich. Hier sollte sich die Bundesregierung klarer zu den Empfehlungen der DEK bekennen und diese bestimmter in den europäischen Gesetzesprozess zum Artificial Intelligence Act einbringen. Es bleibt insgesamt noch viel zu tun für die Bundesregierung und die EU-Kommission, um durch einen ausgewogenen Regulierungsrahmen das Vertrauen der Verbraucher:innen in KI zu stärken.

### III. BEWERTUNGSMETHODE

Die Bewertung des Aufgreifens der Empfehlungen der DEK erfolgt anhand einer 5er-Skala:

- 1 Stern: Die Empfehlung wurde/wird nicht umgesetzt
- 2 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird kaum umgesetzt
- 3 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird teilweise umgesetzt
- 4 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird größtenteils umgesetzt
- 5 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird vollständig umgesetzt

Die Bewertung des Verfahrensstands erfolgt anhand der Kategorien:

- Nicht begonnen
- Begonnen
- Abgeschlossen

## IV. EVALUIERUNG DER UMSETZUNG EINZELNER EMPFEHLUNGEN

### 1. Rechtsrahmen für Profilbildungen und automatisierte Entscheidungen

#### Was empfiehlt die Datenethikkommission?

Die DEK empfiehlt erstens die Schaffung eines konkreten und strengeren Rechtsrahmens für Profilbildung und Scoring, insbesondere in persönlichkeitsensiblen Bereichen. Damit soll das Risiko der Manipulation und der Diskriminierung effektiv reduziert werden (DEK-Forderung Nr. 3).

Zweitens sollen Anbieter zu technischen und mathematischen-prozeduralen Qualitätsgarantien verpflichtet werden. Ziel ist, die Korrektheit und Rechtmäßigkeit algorithmisch ermittelter Ergebnisse durch Verfahrensvorgaben abzusichern (DEK-Forderung Nr. 51).

#### Warum ist das wichtig?

Es greift tief in die Rechte und Freiheiten der Menschen ein, wenn Unternehmen ihr Verhalten und ihre Lebensumstände analysieren und bewerten. Die besonderen Beschränkungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für automatisierte Entscheidungen<sup>7</sup> greifen hier jedoch zu kurz. Aktuell werden Verbraucher:innen daher nicht ausreichend vor Profilbildungen und ungerechtfertigten automatisierten Entscheidungen geschützt.

Zudem fehlen Qualitätsanforderungen an automatisierte Entscheidungen, die sicherstellen, dass die Systeme mit validen Annahmen und Modellen arbeiten, die Ergebnisse auf relevanten, richtigen Daten basieren und nicht diskriminieren.

### **Wer muss die Empfehlung umsetzen?**

Die Umsetzung liegt bei der EU. Die DSGVO regelt europaweit Profilbildungen und automatisierte Entscheidungen, weist aber Schutzlücken auf. Die Bundesregierung wiederum sollte sich über den Rat der Europäischen Union für eine europäische Regelung einsetzen.

### **Wie bewertet der vzbv die bisherige Umsetzung?**

- Die EU-Kommission schlägt in ihrem Entwurf für den Artificial Intelligence Act (AIA) verpflichtende Anforderungen für das Risiko- und Qualitätsmanagement sowie die Datengrundlage für hochriskante Systeme vor. Etwa, ob etwa lernende Systeme anhand von nicht verzerrten Daten trainiert werden, damit sichergestellt wird, dass sie nicht zu Diskriminierungen führen. Dies ist zu begrüßen. Leider sieht die EU-Kommission eine zu eng gefasste Definition von Hochrisiko-Anwendungen vor. Mit dieser wären viele Systeme mit einem hohen Schadenspotenzial nicht erfasst. Zudem ist in vielen Fällen keine unabhängige Kontrolle dieser Vorgaben vorgesehen. Die Bundesregierung ist in ihrer bisherigen Positionierung zum Europäischen Rechtsrahmen in dieser Hinsicht viel zu zögerlich.
- Gut ist, dass sich die Bundesregierung dafür eingesetzt hat, dass die EU-Kommission die DSGVO auf Schutzlücken beim Scoring und der Profilbildung prüfen soll. In der KI-Strategie der Bundesregierung und der Datenstrategie der Bundesregierung fehlen aber deutliche Bekenntnisse zur Verschärfung und Konkretisierung des Rechtsrahmens für Profilbildungen und Scoring.

### Bewertung

1 Stern: Die Empfehlung wurde/wird nicht umgesetzt

**2 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird kaum umgesetzt**

3 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird teilweise umgesetzt

4 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird größtenteils umgesetzt

5 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird vollständig umgesetzt

---

<sup>7</sup> Artikel 22 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

**Status:**

- Nicht begonnen
- **Begonnen**
- Abgeschlossen

**2. Anonymisierung und Pseudonymisierung****Was empfiehlt die Datenethikkommission?**

Die DEK empfiehlt die Entwicklung von Verfahren und Standards für die Anonymisierung. Außerdem plädiert die DEK für die Einführung eines strafbewehrten Verbots einer De-Anonymisierung bisher anonymer Daten sowie ein Verbot der Aufhebung der Pseudonymisierung jenseits eng definierter Rechtfertigungsgründe. Ebenso wird empfohlen, die vielversprechende Forschung im Bereich synthetischer Daten weiter zu fördern (DEK-Forderung Nr. 20).

**Warum ist das wichtig?**

Die Anonymisierung von Daten schützt die Privatsphäre von Verbraucher:innen. Allerdings ist eine einwandfreie Anonymisierung eine Herausforderung, insbesondere wenn solche Daten mit unbestimmten Empfängern geteilt, veröffentlicht oder aus verschiedenen Quellen zusammengeführt werden.

Auch ist die Anonymisierung in der DSGVO nicht absolut formuliert. Es gibt somit Anonymisierungsmaßnahmen und -techniken unterschiedlicher Qualität, die für verschiedene Zwecke unterschiedlich angemessen und geeignet sind. Daher sind Anforderungen an die Anonymisierung erforderlich. Beispielsweise muss geklärt werden, wann eine Anonymisierung hinreichend ist. Zudem bedarf es weiterer Schutzkonzepte, die das Risiko der De-Anonymisierung verringern.

Synthetische Datensätze werden künstlich aus Originaldatensätzen über echte Personen generiert. Sie enthalten keine Daten über natürliche Personen, besitzen aber dieselben statistischen Eigenschaften wie die Originaldaten. Deshalb kann man mit ihnen datenschutzfreundlich algorithmische Systeme trainieren.

**Wer muss die Empfehlung umsetzen?**

- Verfahren und Standards der Anonymisierung könnten durch die Unternehmen in Kooperation mit den Datenschutzaufsichtsbehörden festgelegt werden. Die Bundesregierung und die EU-Kommission sollten die Erarbeitung von solchen Standards unterstützen und fördern.
- Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union könnten nach einem Vorschlag der Europäischen Kommission weitere Schutzkonzepte für anonyme Daten beschließen, wie beispielsweise ein Verbot der De-Anonymisierung. Dies würde einen EU-weiten Flickenteppich an Regelungen verhindern.
- Die Bundesregierung ist in der Pflicht, sich über den Rat der Europäischen Union für eine entsprechende europäische Regelung einzusetzen.
- Die Förderung der Forschung im Bereich synthetischer Daten kann sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene erfolgen: im Rahmen einer nationalen und europäischen Datenstrategie sowie über Programme zur Forschungsförderung.

## Wie bewertet der vzbv die bisherige Umsetzung?

- In der Datenstrategie der EU-Kommission<sup>8</sup> werden Fragen rund um die Anonymisierung von personenbezogenen Daten nicht thematisiert. Es ist bedauerlich, dass hier weder eine Förderung der Forschung an Anonymisierungstechnologien, noch konkrete Anforderungen an die Anonymisierung sowie an die Verwendung anonymisierter Daten durch gesetzliche Vorgaben und die Entwicklung von Standards vorgesehen sind. Jedoch diskutieren das EU-Parlament und der EU-Rat derzeit in den Verhandlungen zum Data Governance Act<sup>9</sup> (DGA) ein Verbot der De-Anonymisierung.
- In der nationalen Datenstrategie sowie in der Fortschreibung der KI-Strategie<sup>10</sup> greift die Bundesregierung Fragen zur Anonymisierung und Pseudonymisierung von Daten auf. Sie möchte die Forschung und Standardisierung in diesen Bereichen sowie im Gebiet der Erstellung synthetischer Trainingsdaten fördern. Auch möchte sie prüfen, wie die ungerechtfertigte Diskriminierung von Menschen durch die Auswertung aggregierter/anonymer/synthetischer Daten verhindert werden kann. Dies ist zu begrüßen und im Sinne der DEK. Der vzbv bedauert jedoch, dass ein Verbot von De-Anonymisierung bisher nicht in der Datenstrategie thematisiert wird.

### Bewertung

1 Stern: Die Empfehlung wurde/wird nicht umgesetzt

2 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird kaum umgesetzt

**3 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird teilweise umgesetzt**

4 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird größtenteils umgesetzt

5 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird vollständig umgesetzt

### Status:

- Nicht begonnen
- **Begonnen**
- Abgeschlossen

## 3. Regulierung und Förderung Datenintermediären

### Was empfiehlt die Datenethikkommission?

Die DEK empfiehlt die Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich von innovativen Datenmanagement- und Datentreuhandssystemen. Diese Einführung von Datenmanagement- und Datentreuhandssystemen sollte auf europäischer Ebene erfolgen.

---

<sup>8</sup> Eine Europäische Datenstrategie (2020). URL: [https://ec.europa.eu/info/files/communication-european-strategy-data\\_de](https://ec.europa.eu/info/files/communication-european-strategy-data_de) [zugegriffen: 23.08.2021].

<sup>9</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance (Daten-Governance-Gesetz). COM (2020) 767 final.

<sup>10</sup> Bundesregierung (see FN. 5).

Dies könnte dem Schutz von Verbraucher:innen vor vermeintlich neutralen Interessenverwaltern, die tatsächlich jedoch wirtschaftliche Eigeninteressen am Betreiben der Systeme haben, dienen (DEK-Forderung Nr. 21).

### **Warum ist das wichtig?**

Datenmanagement- und Datentreuhandssysteme (folgend: Datenintermediäre) können Verbraucher:innen bei der Kontrolle über die Verwendung ihrer Daten unterstützen – etwa bei der Einwilligung in AGBs und Datenschutzerklärungen. Wenn die Datenintermediäre im Interesse der Nutzer:innen handeln, können sie eine Schnittstelle zwischen der Datenwirtschaft und den Nutzer:innen bilden.

Eine Regulierung muss sicherstellen, dass die Rechte einzelner Personen geschützt werden. Insbesondere muss ausgeschlossen sein, dass die Datenintermediäre wirtschaftliche Eigeninteressen an den Daten haben.

### **Wer muss die Empfehlung umsetzen?**

- Eine Regulierung von Datenintermediären sollte durch den europäischen Gesetzgeber erfolgen. Datenintermediäre sind de facto mehrseitige Plattformen und unterliegen direkten und indirekten Netzwerkeffekten, sodass sie vermutlich Daten von Nutzer:innen aus unterschiedlichen Mitgliedsstaaten der EU bündeln werden.
- Die Förderung zur Erforschung und Entwicklung von Datenintermediären kann sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene erfolgen.

### **Wie bewertet der vzbv die bisherige Umsetzung?**

- Mit dem DGA hat die EU-Kommission einen Rechtsakt vorgeschlagen, der unter anderem Regelungen für Datenintermediäre festlegen soll. Demnach müssen Datenintermediäre beispielsweise als neutrale Mittler agieren und dürfen die ihnen anvertrauten Daten nicht für eigene Interessen verwenden. Dies begrüßt der vzbv.
- Auch die Bundesregierung möchte entsprechend der nationalen Datenstrategie Datenintermediäre etablieren. So unterstützt sie auf EU-Ebene den Vorschlag der Europäischen Kommission zum DGA. Auf nationaler Ebene hat der Bundestag mit dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz eine entsprechende Regelung für „Anerkannte Dienste zur Einwilligungsverwaltung“ verabschiedet, die durch eine Rechtsverordnung weiter ausgestaltet werden soll.<sup>11</sup> Auch dies unterstützt der vzbv grundsätzlich.

### **Bewertung**

1 Stern: Die Empfehlung wurde/wird nicht umgesetzt

2 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird kaum umgesetzt

3 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird teilweise umgesetzt

**4 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird größtenteils umgesetzt**

---

<sup>11</sup> Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Gesetz zum Schutz der Privatsphäre in der digitalen Welt beschlossen (2021) URL: <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2021/05/20210528-gesetz-zum-schutz-der-privatsphaere-in-der-digitalen-welt-beschlossen.html> [zugegriffen: 23.08.2021].



5 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird vollständig umgesetzt

Status:

- Nicht begonnen
- **Begonnen**
- Abgeschlossen

#### 4. Datenportabilität und Pflicht zur Interoperabilität

##### Was empfiehlt die Datenethikkommission?

Datenportabilität ist das Recht einer Person, personenbezogene Daten bei einem Anbieterwechsel mitzunehmen. Durch diese bessere Kontrolle der eigenen Daten wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gestärkt. Die DEK empfiehlt, die Datenportabilität zu erleichtern und zu fördern. Nötig sind laut DEK dafür die Erarbeitung branchenbezogener Verhaltensregeln für Unternehmen und Standards für Datenformate. Sie fordert eine Evaluierung, wie sich das bestehende Portabilitätsrecht auf den Markt auswirkt und wie eine weitere Stärkung der marktmächtigen Player verhindert werden kann (DEK-Forderung Nr. 22).

##### Warum ist das wichtig?

Datenportabilität erleichtert Verbraucher:innen die Übertragung ihrer Daten von einem Anbieter zu einem anderen. Dies kann den Anbieterwechsel fördern und damit zu mehr Wettbewerb führen.

##### Wer muss die Empfehlung umsetzen?

Laut DSGVO sind Unternehmen aufgerufen, branchenbezogene Verhaltensregeln für interoperable Standards für Datenformate zu entwickeln, unter Einbeziehung der Datenschutzaufsichtsbehörden. Die Bundesregierung und die EU-Kommission sollten dies unterstützen und fördern. Der Vorschlag der EU-Kommission für den Digital Markets Act (DMA)<sup>12</sup> sieht Verpflichtungen für Datenportabilität und Interoperabilität für große Online-Plattformen („Gatekeeper“) vor. Diese Vorgaben werden von der Bundesregierung unterstützt.

##### Wie bewertet der vzbv die bisherige Umsetzung?

- Die EU-Kommission prüft im Rahmen ihrer Datenstrategie, ob es eines erweiterten Rechts des Einzelnen auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 20 DSGVO bedarf. Dies ist zu begrüßen.
- In der Datenstrategie der Bundesregierung sind keine Vorhaben zur Datenportabilität enthalten. Dies ist bedauerlich.

---

<sup>12</sup> Europäische Kommission: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte - Digital Markets Act) (2020), URL: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?qid=1608116887159&uri=COM%3A2020%3A842%3AFIN> [Access: 10.02.2021].

- Die Verpflichtungen für Datenportabilität und Interoperabilität im DMA werden voraussichtlich nur für einige bestimmte Dienste, die sich in der Hand der größten Technologiekonzerne befinden, gelten. Dies begrenzt die Wirksamkeit dieser Verpflichtungen erheblich.

### Bewertung

1 Stern: Die Empfehlung wurde/wird nicht umgesetzt

**2 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird kaum umgesetzt**

3 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird teilweise umgesetzt

4 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird größtenteils umgesetzt

5 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird vollständig umgesetzt

### Status:

- Nicht begonnen
- **Begonnen**
- Abgeschlossen

## **5. Risikoadaptierten Regulierungsansatz einführen**

### **Was empfiehlt die Datenethikkommission?**

Die DEK fordert mehr Kontrolle und eine nach Risiko gestaffelte Regulierung für algorithmische Systeme. Ein steigendes Schädigungspotenzial soll mit wachsenden Anforderungen und Eingriffstiefen der regulatorischen Instrumente einhergehen. Konkret empfiehlt die DEK fünf Regulierungsklassen. Algorithmische Systeme mit „unvertretbarem Schädigungspotenzial“ sollen sogar verboten werden können (etwa bestimmte autonome Waffensysteme). Bei der Risikobewertung sollen alle Komponenten, Entwicklungsschritte und ihre Implementierung im sozialen Kontext berücksichtigt werden (DEK-Forderung Nr. 36).

### **Warum ist das wichtig?**

Algorithmische Systeme können wichtige Entscheidungen über Menschen treffen oder vorbereiten. Dabei können – absichtlich oder unabsichtlich – Einzelnen, Gruppen oder der Gesellschaft große Schäden entstehen. Die Risiken umfassen beispielsweise Diskriminierungen, Verletzung von Persönlichkeitsrechten, gesundheitliche und wirtschaftliche Schäden, Ausschluss von Teilhabe sowie Autonomieverlust der Menschen. Je höher das Schadenspotenzial einer Anwendung, umso wichtiger ist es, sicherzustellen, dass sie rechtskonform, gerecht und sicher funktioniert.

### **Wer muss die Empfehlung umsetzen?**

Der abgestufte risikoadaptierte Regulierungsansatz für algorithmische Systeme muss durch den europäischen Gesetzgeber im Artificial Intelligence Act (AIA) etabliert werden. Dies ist ordnungspolitisch sinnvoll, um eine Zersplitterung der Regulierungslandschaft in Europa zu vermeiden. Eine europaweit einheitliche Regelung schafft Rechtssi-

cherheit für Unternehmen und Verbraucher:innen. Zudem sollte über das Marktortprinzip der europäische Regelungsrahmen quasi zum internationalen Standard – ähnlich wie die DSGVO (der „Brussels Effect“) – werden. Gleichwohl muss sich die Bundesregierung über den Rat der Europäischen Union für einen europäischen risikoadaptierten Regulierungsansatz einsetzen.

### **Wie bewertet der vzbv die bisherige Umsetzung?**

Der von der EU-Kommission im AIA vorgeschlagene risikoadaptierte Regulierungsansatz für KI bleibt in verschiedenen Aspekten hinter dem zurück, was die DEK empfiehlt.

Im Vordergrund des Vorschlags der EU-Kommission steht zwar ein abgestuftes Regulierungssystem mit mehreren Risikoklassen, dieses ist aber unausgewogen und lückenhaft: Die vorgesehenen Verbote umfassen eine viel zu eng umgrenzte Auswahl von KI-Anwendungen. Ebenso umfasst die Definition von Hochrisiko-Anwendungen, für die eine Reihe von KI-Regeln gelten sollen, zu wenige Anwendungskontexte. Auch außerhalb dieser Anwendungskontexte gibt es zahlreiche Anwendungen, die aufgrund ihrer Risiken strengerer Regeln bedürfen. Vor allem KI-Systeme, die Verbraucher:innen erheblichen wirtschaftlichen/finanziellen Schaden zufügen können, werden weitgehend ausgeblendet. Etwa beispielsweise Systeme, die im Versicherungsbereich als „Lügendetektoren“ eingesetzt werden.

Die dem AIA zugrundeliegende Definition des Risikos und potenzieller Schäden von KI ist zu eng gefasst. Nicht berücksichtigt werden etwa Verstöße gegen Verbraucherrechte (etwa Irreführung) oder dass KI-Systeme einzelne Menschen oder Gruppen erhebliche wirtschaftliche/finanzielle Schäden zufügen können. So zum Beispiel KI-Systeme, die darüber entscheiden können, ob und zu welchen Konditionen Nutzer Angebote erhalten oder an Märkten teilhaben können und welche Dienste und Angebote sie erhalten. Erfreulicherweise plädiert die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme<sup>13</sup> zum KI-Weißbuch der EU-Kommission<sup>14</sup> für einen fein ausdifferenzierten risikobasierten Ansatz. Ein bestimmter Einsatz der Bundesregierung für eine deutliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des AIA ist allerdings leider nicht zu erkennen.

### Bewertung

1 Stern: Die Empfehlung wurde/wird nicht umgesetzt

**2 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird kaum umgesetzt**

3 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird teilweise umgesetzt

4 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird größtenteils umgesetzt

5 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird vollständig umgesetzt

### Status:

---

<sup>13</sup> Bundesregierung: Stellungnahme der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland zum Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen (2020), URL: <https://www.denkfabrik-bmas.de/schwerpunkte/kuenstliche-intelligenz/stellungnahme-der-bundesregierung-zum-ki-weissbuch-der-eu-kommission>.

<sup>14</sup> European Commission: White paper on Artificial Intelligence - A European approach to excellence and trust - COM/2020/65 final (2020), URL: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0065&WT\\_mc\\_id=Twitter](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0065&WT_mc_id=Twitter).

- Nicht begonnen
- **Begonnen**
- Abgeschlossen

## 6. Kennzeichnungspflicht für algorithmischen Systeme

### Was empfiehlt die Datenethikkommission?

Die DEK empfiehlt eine Kennzeichnungspflicht für algorithmische Systeme mit einem gewissen Risikopotenzial. Verbraucher:innern soll deutlich gemacht werden, ob und in welchem Umfang algorithmische Systeme zum Einsatz kommen. Unabhängig von den Risiken der Anwendung sollte immer eine Kennzeichnungspflicht gelten, wenn bei der Interaktion mit algorithmischen Systemen eine Verwechslungsgefahr zwischen Menschen und Maschine besteht. Ausnahmen wären Fälle, in denen man eine maschinelle Stimme erwartet, etwa bei Bahnhofsdurchsagen (DEK-Forderung Nr. 45).

### Warum ist das wichtig?

Digitale Sprachassistenten sind beispielsweise bereits so hoch entwickelt, dass viele Menschen am Telefon nicht erkennen, ob es sich bei dem Anrufer um eine Maschine handelt. Manche Systeme sollen in Echtzeit Emotionen von Menschen erkennen und auswerten. Menschen sollten darauf aufmerksam gemacht werden müssen, dass sie mit einem algorithmischen System interagieren. Dann können sich Verbraucher:innen beispielsweise für oder gegen einen Dienst entscheiden und/oder vor der Inanspruchnahme zusätzliche Informationen einholen und sich gegen Irreführungen wehren. Ebenso müssen Betroffene, wenn wichtige Entscheidungen über sie automatisiert vorbereitet oder getroffen werden, wissen, dass das passiert und in welchem Umfang. Nur dann können sie ihre entsprechenden Rechte ausüben und beispielsweise die Datengrundlage überprüfen und sich gegen Diskriminierung wehren.

### Wer muss die Empfehlung umsetzen?

- Die Umsetzung einer Kennzeichnungspflicht muss durch den europäischen Gesetzgeber erfolgen. Mit der DSGVO liegt ein europäischer Rechtsrahmen vor, in dem bereits Informationspflichten im Bereich Datenschutz geregelt werden. Eine horizontal geregelte Kennzeichnungspflicht muss deshalb komplementär dazu auf europäischer Ebene angesiedelt werden.
- Gleichwohl muss sich die Bundesregierung über den Rat der Europäischen Union für eine entsprechende europäische Regelung einsetzen.

### Wie bewertet der vzbv die bisherige Umsetzung?

Mit dem Entwurf für den Artificial Intelligence Act (AIA) schlägt die EU-Kommission eine Kennzeichnungspflicht für KI-Systeme in drei Anwendungsbereichen vor: KI-Systeme, die mit Personen interagieren, Systeme zur Emotionserkennung oder biometrischen Kategorisierung sowie KI-generierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln (sogenannte „Deepfakes“). So soll sichergestellt werden, dass Verbraucher:innen bewusst ist, wenn sie mit einer solchen Anwendung interagieren beziehungsweise konfrontiert sind.

## Bewertung

1 Stern: Die Empfehlung wurde/wird nicht umgesetzt

2 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird kaum umgesetzt

3 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird teilweise umgesetzt

4 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird größtenteils umgesetzt

**5 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird vollständig umgesetzt**

## Status:

- Nicht begonnen
- **Begonnen**
- Abgeschlossen

## **7. Individuelle Erklärung für Betroffene einer Entscheidung**

### **Was empfiehlt die Datenethikkommission?**

Die DEK empfiehlt, Betreiber von algorithmischen Systemen in bestimmten Bereichen zu verpflichten, betroffenen Personen eine individuelle Erklärung der konkreten Gründe der Entscheidung über sie zu geben. Dies soll zusätzlich zur allgemeinen Erläuterung der Logik (Vorgehensweise) und Tragweite des Systems erfolgen (DEK-Forderung Nr. 47).

### **Warum ist das wichtig?**

Auskunftsrechte sind für Verbraucher:innen zentral, um algorithmenbasierte Entscheidungen nachvollziehen und individuell überprüfen zu können. Nur so können sie ihre – beispielsweise in der DSGVO festgelegten – Rechte wahrnehmen und eine Entscheidung fundiert anfechten. Etwa um sich gegen Diskriminierungen oder Fehlentscheidungen zu wehren. Wesentlich ist dabei, dass Verbraucher:innen verständlich, relevant und konkret informiert werden und ihnen das Ergebnis und die Datengrundlage für den Einzelfall erläutert wird (anders als bei der allgemeinen Informationspflicht nach DSGVO, bei der die Funktionsweise eines algorithmischen Systems allgemein dargelegt wird).

### **Wer muss die Empfehlung umsetzen?**

- Die Umsetzung einer Pflicht für Betreiber zur individuellen Erklärung muss durch den europäischen Gesetzgeber erfolgen. Mit der DSGVO liegt ein europäischer Rechtsrahmen vor, in dem bereits Informationspflichten und Auskunftsrechte im Bereich Datenschutz geregelt werden. Eine horizontal geregelte Pflicht für Betreiber zur individuellen Erklärung sollte komplementär dazu auf europäischer Ebene angesiedelt werden.
- Gleichwohl muss sich die Bundesregierung über den Rat der europäischen Union für eine entsprechende Regelung einsetzen.

### **Wie bewertet der vzbv die bisherige Umsetzung?**

- Der Entwurf der EU-Kommission für einen Artificial Intelligence Act (AIA) schlägt lediglich eine Kennzeichnungspflicht für bestimmte Anwendungsbereiche von

KI-Systemen vor (Systeme, die mit Personen interagieren, Systeme zur Emotionserkennung, Deep Fake Videos/Audios). Darüber hinaus sind keine effektiven Transparenzverpflichtungen gegenüber Verbrauchern vorgesehen.

- In der KI- und Datenstrategie der Bundesregierung findet sich kein klares Bekenntnis zu einer Verpflichtung der Betreiber algorithmischer Systeme, Betroffenen die getroffene Entscheidung individuell zu erklären. In ihrer KI-Strategie bekennt sich die Bundesregierung zu einem risikoadäquaten Maß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit von KI-Systemen. Dies ist aus Verbrauchersicht zu wenig und zu unverbindlich.

### Bewertung

#### **1 Stern: Die Empfehlung wurde/wird nicht umgesetzt**

2 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird kaum umgesetzt

3 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird teilweise umgesetzt

4 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird größtenteils umgesetzt

5 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird vollständig umgesetzt

### Status:

- **Nicht begonnen**
- Begonnen
- Abgeschlossen

## **8. Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung einer Risikofolgenabschätzung**

### **Was empfiehlt die Datenethikkommission?**

Die DEK will Betreiber von algorithmischen Systemen (ab einem gewissen Schädigungspotenzial) zur Veröffentlichung einer Risikofolgenabschätzung verpflichten. Diese sollte auch bei der Verarbeitung nicht-personenbezogener Daten greifen und Risiken außerhalb des Datenschutzes berücksichtigen: Risiken für die Selbstbestimmung, Privatheit, körperliche Unversehrtheit, persönliche Integrität sowie das Vermögen, Eigentum und Diskriminierung. Zudem soll die Risikofolgenabschätzung neben den zugrundeliegenden Daten und der Logik des Modells auch Qualitätsmaße und Fairnessmaße zu den zugrundeliegenden Datenmodellen berücksichtigen: etwa zu Bias (Verzerrungen) oder (statistischen) Fehlerquoten, die ein System bei der Vorhersage oder Kategorienbildung aufweist (DEK-Forderung Nr. 49).

### **Warum ist das wichtig?**

Die in der DSGVO vorgesehene Folgenabschätzung (Art. 35 Abs. 1 DSGVO) umfasst ausschließlich Informationen zu den Folgen bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten und keine umfassende Risikoanalyse algorithmischer Systeme.

Vertrauen in algorithmische Systeme kann nur auf Grundlage einer informierten öffentlichen Debatte und Bewertung um die Chancen und Risiken dieser Systeme entstehen.

Um diese Debatte führen zu können, müssen die grundlegenden Eigenschaften und potenziellen Risiken algorithmischer Systeme öffentlich zugänglich sein. Dafür muss etwa bekannt sein, auf welcher allgemeinen Datengrundlage ein Machine-Learning-basiertes algorithmisches System trainiert wurde, welche Datenkategorien einbezogen werden oder auf welche Kriterien das System optimiert.

### Wer muss die Empfehlung umsetzen?

- Die Einführung einer Pflicht für Betreiber algorithmischer Systeme zur Erstellung und Veröffentlichung einer Risikofolgenabschätzung muss durch den europäischen Gesetzgeber erfolgen: Eine Regelung der Risikofolgenabschätzung sollte in diesem Rahmen erfolgen, um eine europaweit einheitliche Regelung zu erhalten, die Rechtssicherheit für Unternehmen sowie hohe Schutzstandards für alle Verbraucher:innen in Europa sicherstellt.
- Gleichwohl muss sich die Bundesregierung über den Rat der Europäischen Union für eine entsprechende Regelung einsetzen.

### Wie bewertet der vzbv die bisherige Umsetzung?

- In ihrem Entwurf für den Artificial Intelligence Act (AIA) sieht die EU-Kommission lediglich vor, Entwickler von hochriskanten KI-Systemen zu verpflichten, den Betreibern der Systeme und Behörden Informationen bezüglich der Fähigkeiten und Grenzen des Systems vorzulegen. Etwa zum Zweck des Systems, Informationen zur Datengrundlage (etwa zu Verzerrungen oder Bias) und Robustheitsmasse. Es handelt es sich dabei um keine umfassende Risikoanalyse, die auch Systemrisiken im sozioökonomischen Kontext betrachtet. Vor allem ist keine Pflicht zur Veröffentlichung der Folgenabschätzung vorgesehen, so wie von der DEK gefordert. Dies ist aus Verbrauchersicht nicht ausreichend und sollte dringend nachgebessert werden.
- Der vzbv bedauert, dass die Bundesregierung nach ihrer Stellungnahme zum KI-Weißbuch oder der KI-Strategie nicht darauf hinarbeitet, eine Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung einer Risikofolgenabschätzung auf europäischer Ebene voranzutreiben.

### Bewertung

#### **1 Stern: Die Empfehlung wurde/wird nicht umgesetzt**

2 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird kaum umgesetzt

3 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird teilweise umgesetzt

4 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird größtenteils umgesetzt

5 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird vollständig umgesetzt

### Status:

- Nicht begonnen
- **Begonnen**
- Abgeschlossen

## 9. Pflicht zur Dokumentation und Protokollierung

### Was empfiehlt die Datenethikkommission?

Die DEK fordert eine Pflicht zur Dokumentation und Protokollierung der Programmabläufe der Software bei sensiblen Anwendungen, die nachhaltige Schäden verursachen können. Die dabei verwendeten Datensätze und Modelle sollen so dokumentiert und protokolliert werden, dass Aufsichtsbehörden diese im Rahmen einer Kontrolle nachvollziehen können. Zudem sollen Anforderungen an die Dokumentation und Protokollierung konkretisiert werden, um Rechtssicherheit für die verantwortlichen Betreiber/Entwickler zu schaffen (DEK-Forderung Nr. 50).

### Warum ist das wichtig?

Aufsichtsbehörden müssen auch komplexe Systeme nachvollziehen können. Dies ist nur gewährleistet, wenn die Prozessschritte, Datengrundlage, algorithmisches Modell etc. entsprechend dokumentiert werden. Die Dokumentationspflicht muss dabei den gesamten Prozess der Entscheidungsfindung beziehungsweise Entscheidungsvorbereitung eines algorithmischen Systems umfassen (etwa das Trainingsmodell und Trainingsdaten, Entscheidungen über die Kriterien, nach denen ein Modell optimiert wurde). Nur dann kann eine externe Aufsicht effektiv kontrollieren, ob ein System rechtskonform ist, beispielsweise hinsichtlich des Diskriminierungsverbots.

### Wer muss die Empfehlung umsetzen?

- Eine Regelung zur Dokumentation und Protokollierung sowie ein Anforderungskatalog an eine rechtssichere Dokumentation und Protokollierung müssen in einen europäischen Rechtsrahmen Eingang finden.
- Gleichwohl muss sich die Bundesregierung über den Rat der Europäischen Union für eine entsprechende Regelung einsetzen. Anforderungen an die Dokumentation und Protokollierung werden auch über nationale Normungsgremien (in Deutschland zum Beispiel das DIN) etabliert. In dieser Hinsicht sollte auch die Bundesregierung aktiv werden.

### Wie bewertet der vzbv die bisherige Umsetzung?

- Der Entwurf der EU-Kommission für den Artificial Intelligence Act (AIA) sieht Pflichten zur Dokumentation und Aufbewahrung von Daten und Aufzeichnungen vor. Im Falle einer Kontrolle sollen Entscheidungen von KI-Systemen damit zurückverfolgt und überprüft werden können. Die Pflicht zur Aufbewahrung und Dokumentation umfasst unter anderem: Informationen zu Trainingsdaten, Trainingsmethoden und Datengrundlage der Systeme vor. Problematisch ist, dass aufgrund des vorgesehenen zu engen Anwendungsbereichs viele kritische Systeme nicht erfasst wären. In ihrer Stellungnahme zum KI-Weißbuch<sup>15</sup> unterstützt die Bundesregierung die Vorschläge der EU-Kommission zur Dokumentation, Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten.
- Es ist zu begrüßen, dass die Bundesregierung gemeinsam mit dem DIN die Normungsroadmap KI <sup>16</sup> vorantreibt. Diese beschäftigt sich auch mit dem Thema Prüfkriterien und –Methoden sowie der dafür notwendigen Dokumentation und

---

<sup>15</sup> Bundesregierung (see FN. 22).

<sup>16</sup> DIN - Deutsches Institut für Normung: Fahrplan festlegen (2021), URL: <https://www.din.de/de/forschung-und-innovation/themen/kuenstliche-intelligenz/fahrplan-festlegen>.



Protokollierung von Methoden, Programmabläufen und Datengrundlagen algorithmischer Systeme.

### Bewertung

1 Stern: Die Empfehlung wurde/wird nicht umgesetzt

2 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird kaum umgesetzt

**3 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird teilweise umgesetzt**

4 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird größtenteils umgesetzt

5 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird vollständig umgesetzt

### Status:

- Nicht begonnen
- **Begonnen**
- Abgeschlossen

## **10. Schaffung eines bundesweiten Kompetenzzentrums Algorithmische Systeme**

### **Was empfiehlt die Datenethikkommission?**

Die Datenethikkommission fordert die Schaffung eines bundesweiten Kompetenzzentrums Algorithmische Systeme. Dieses soll die bestehenden Aufsichtsbehörden unterstützen, vor allem durch methodisch-technischen Sachverstand. Insbesondere bei der Kontrolle, inwieweit algorithmische Systeme Recht und Gesetz einhalten (DEK-Forderung Nr. 56).

### **Warum ist das wichtig?**

Die technisch-methodische Expertise, um die Rechtmäßigkeit und gesellschaftliche Auswirkungen algorithmischer Systeme nachvollziehen zu können, kann nicht bei allen Aufsichtsbehörden vorausgesetzt werden. Eine technisch versierte „Unterstützungseinheit“ ist nötig. Die Durchsetzung gesetzlicher Rahmenbedingungen würde damit weiter bei den bisher zuständigen Behörden liegen.

### **Wer muss die Empfehlung umsetzen?**

Die Schaffung eines bundesweiten Kompetenzzentrums Algorithmische Systeme zur Unterstützung der nationalen Aufsichtsinstitutionen muss durch die Bundesregierung erfolgen.

### **Wie bewertet der vzbv die bisherige Umsetzung?**

- Zwar betont die Bundesregierung in ihrer KI-Strategie die Wichtigkeit einer „angemessene[n] Kontrollstruktur und Überprüfbarkeit von KI-Anwendungen und ihren Ergebnissen“. Bisher ist aber keine Initiative der Bundesregierung zur Schaffung eines bundesweiten Kompetenzzentrums Algorithmische Systeme im Sinne der DEK bekannt. Im Rahmen der KI-Strategie wurde zwar das „Observa-

torium Künstliche Intelligenz in Arbeit und Gesellschaft“ geschaffen.<sup>17</sup> Eine direkte Unterstützung bestehender Aufsichtsbehörden lässt sich jedoch aus dessen Aufgabenbeschreibung nicht erkennen. Der Entwurf für einen Artificial Intelligence Act (AIA) der EU-Kommission diskutiert eine europäische Governance-Struktur für KI. Diese soll vor allem die Koordination und Zusammenarbeit der nationalen und europäischen Aufsichtsbehörden unterstützen. Es ist jedoch auch vorgesehen, dass in jedem Mitgliedsstaat eine noch einzurichtende nationale Marktüberwachungsbehörde auf Antrag von zuständigen Aufsichtsbehörden, technische Tests von Hochrisiko-KI-Systemen durchführen soll. Die zuständige Aufsichtsbehörde soll dabei in die Durchführung der Tests einbezogen werden. Es ist zu hoffen, dass die Bundesregierung diese künftige Marktüberwachungsbehörde so ausstattet, dass sie der DEK-Idee eines bundesweiten Kompetenzzentrums Algorithmische Systeme entspricht.

### Bewertung

1 Stern: Die Empfehlung wurde/wird nicht umgesetzt

**2 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird kaum umgesetzt**

3 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird teilweise umgesetzt

4 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird größtenteils umgesetzt

5 Sterne: Die Empfehlung wurde/wird vollständig umgesetzt

### Status:

- Nicht begonnen
- **Begonnen**
- Abgeschlossen

---

<sup>17</sup> Observatorium Künstliche Intelligenz in Arbeit und Gesellschaft [Zugriff: <https://www.ki-observatorium.de/>].